

Freiburg, 5. Mai 2020

	Junge Erwachsene in Grundausbildung (Lehre oder Studium), nicht dauerhaft platziert	Nichterwerbstätige junge Erwachsene (nicht in Ausbildung und auch nicht in einer Massnahme zur sozialberuflichen Eingliederung), die bei ihren Eltern leben	Junge Erwachsene mit angemessener Erwerbstätigkeit ^[1]	Junge Erwachsene, deren dauerhafte Platzierung nach der Volljährigkeit <u>aufrechterhalten</u> bleibt	Junge Erwachsene, die ihre Ausbildung abgeschlossen und keine angemessene Erwerbstätigkeit haben ¹ und wieder bei ihren Eltern wohnen
Gesetzliche Grundlagen und Kriterien	Art. 13 SHG und SKOS B.4	Art. 13 SHG und SKOS B.4	SKOS B.4	Kriterien: > Fremdplatzierung über die Volljährigkeit hinaus. > Aufrechterhaltung der von einer Strafbehörde angeordneten Platzierung. Mögliche Ziele des Aufenthalts: Schutz-massnahmen oder strafrechtliche Massnahmen.	SKOS B.4
Sozialhilfe-Wohnsitz	Der Sozialhilfe-Wohnsitz der jungen Erwachsenen ist dort, wo sie sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhalten. Er befindet sich normalerweise bei den Eltern, aus Gründen höherer Gewalt sind jedoch auch Ausnahmen möglich (z. B. Unüberwindliche Konflikte oder Gewaltprobleme).	Der Sozialhilfe-Wohnsitz der jungen Erwachsenen ist dort, wo sie sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhalten. Er befindet sich normalerweise bei den Eltern, aus Gründen höherer Gewalt sind jedoch auch Ausnahmen möglich (z. B. Unüberwindliche Konflikte oder Gewaltprobleme).	Der Sozialhilfe-Wohnsitz der jungen Erwachsenen ist dort, wo sie sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhalten. Im vorliegenden Fall bei ihrem Elternteil.	Die jungen Erwachsenen behalten den Sozialhilfe-Wohnsitz, den sie vor Beginn der dauerhaften Platzierung hatten, und zwar solange, bis sie einen neuen zivil-rechtlichen Sozialhilfe-Wohnsitz begründet haben. Der Aufenthalt in einer Einrichtung begründet keinen Sozialhilfe-Wohnsitz (Art. 11 SHG).	Der Sozialhilfe-Wohnsitz der jungen Erwachsenen ist dort, wo sie sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhalten. Im vorliegenden Fall bei ihrem Elternteil.
Sozialhilfe-Wohnsitz bei umfassender Beistandschaft	Der Sozialhilfe-Wohnsitz einer jungen Person unter umfassender Beistandschaft befindet sich am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde. Hat die junge erwachsene Person nicht den gleichen Sozialhilfe-Wohnsitz wie ihre Eltern, hat sie ihr eigenes Sozialhilfe-dossier.	Der Sozialhilfe-Wohnsitz einer jungen Person unter umfassender Beistandschaft befindet sich am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde. Hat die junge erwachsene Person nicht den gleichen Sozialhilfe-Wohnsitz wie ihre Eltern, hat sie ihr eigenes Sozialhilfe-dossier.	Der Unterstützungswohnsitz einer jungen Person unter umfassender Beistandschaft befindet sich am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde.	Der Unterstützungswohnsitz einer jungen Person unter umfassender Beistandschaft befindet sich am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde.	Der Unterstützungswohnsitz einer jungen Person unter umfassender Beistandschaft befindet sich am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde.
Unterstützungseinheit (gemeinsame oder getrennte Dossierführung)	Die Unterstützungseinheit besteht aus der jungen erwachsenen Person, ihrem Elternteil bzw. ihren Eltern und ggf. ihren Geschwistern, und es gibt nur ein Sozialhilfedossier, Ausnahmen vorbehalten.	Die junge erwachsene Person hat ihre eigene Unterstützungseinheit und ihr eigenes Sozialhilfedossier.	Die junge erwachsene Person hat ihre eigene Unterstützungseinheit und ihr eigenes Sozialhilfedossier.	Die junge erwachsene Person hat ihre eigene Unterstützungseinheit und ihr eigenes Sozialhilfedossier.	Die junge erwachsene Person hat ihre eigene Unterstützungseinheit und ihr eigenes Sozialhilfedossier.
Einkünfte und Ausgaben der jungen Erwachsenen	> Art. 13 SHG-Verordnung. Sämtliche Einkünfte und das Vermögen der jungen erwachsenen Person werden in der Berechnung des Sozialhilfebudgets der Unterstützungseinheit berücksichtigt.	Sämtliche Einkünfte und das Vermögen der jungen erwachsenen Person werden in der Berechnung sein eigenes Sozialhilfebudgets berücksichtigt.	Sämtliche Einkünfte und das Vermögen der jungen erwachsenen Person werden in der Berechnung ihres Sozialhilfebudgets berücksichtigt.	Sämtliche Einkünfte und das Vermögen der jungen erwachsenen Person werden in der Berechnung ihres Sozialhilfebudgets berücksichtigt (inkl. Familienzulagen, Stipendien und Hilflosenentschädigung). Die monatliche Unterhalts-pauschale von 300.- umfasst Taschengeld, Kleidung, Telefonkosten und Körperpflege. > Art. 9 Verordnung SHG.	Sämtliche Einkünfte und Vermögen der jungen erwachsenen Person werden in der Berechnung ihres Sozialhilfebudgets berücksichtigt.
Überschüssige Einkünfte der jungen Erwachsenen	Nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität werden allfällige überschüssige Einkünfte der jungen erwachsenen Person im gemeinsamen Haushaltsbudget berücksichtigt. Wenn jedoch die Einkünfte der jungen erwachsenen Person dauerhaft höher ausfallen als ihre Ausgaben (inkl. Mietanteil) ist sie finanziell von der Sozialhilfe unabhängig und tritt aus der Sozialhilfe aus. Sie kommt dann selber für ihre Ausgaben und ihren Mietanteil auf. In diesem Fall kann eine Entschädigung für Haushaltsführung entrichtet werden (SKOS F.5.2 und H.10). Die junge Person wird ausserdem darüber informiert, dass keine separate Unterstützungseinheit gebildet wird, solange sie ihre Ausbildung nicht abgeschlossen hat und keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgeht.	Die junge erwachsene Person hat ihre eigene Unterstützungseinheit und ihr eigenes Sozialhilfedossier.	Die junge erwachsene Person ist finanziell nicht mehr von der Sozialhilfe abhängig. Es könnte eine Entschädigung für Haushaltsführung geben (SKOS F.5.2 und H.10).	Die junge erwachsene Person ist finanziell nicht mehr von der Sozialhilfe abhängig.	Die junge erwachsene Person ist finanziell nicht mehr von der Sozialhilfe abhängig. Es könnte eine Entschädigung für Haushaltsführung geben (SKOS F.5.2 und H.10).

[1] Die Erwerbstätigkeit gilt als angemessen, wenn eine junge Erwachsene oder ein junger Erwachsener eindeutig im Stande ist, das Ziel der finanziellen Eigenständigkeit durch eine berufliche Eingliederung zu erreichen. Diese Tätigkeiten unterscheiden sich zum Beispiel von einer Sommeranstellung, die parallel zu einem Ausbildungsziel angenommen wird, jedoch auch von Fällen, in denen junge Erwachsene Teilzeit arbeiten und – sofern es die Bedingungen erlauben – nicht alle Möglichkeiten ausschöpfen, um den Betrag der zugesprochenen materiellen Hilfe zu reduzieren (erläuternder Bericht, Teilrevision der Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz S. 4).